

**Wesentlichste Änderungen beim „Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des SGB II / SGB XII“ im Referentenentwurf vom 19.10.2010 zum Referentenentwurf vom 20.09.2010 (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)**

1. § 4 Abs. 2 S. 4 - E: Das „Einwirken“ auf die Eltern ist weggefallen und wurde durch „sollen die Eltern unterstützen“ ersetzt
2. § 7 Abs. 4a - E: Die Voraussetzungen für die Erteilung der Zustimmung für das Entfernen aus dem Zuständigkeitsbereich ohne Leistungskürzung wurde konkretisiert. Erlaubte Abwesenheit von drei Wochen / Jahr wurde bestimmt.
3. § 7 Abs. 5 S. 1 - E: , jetzt wird zusätzlich zur vorherigen Regel auch noch Leistung zur Bildung und Teilhabe ausgeschlossen.
4. § 11 Abs. 1 S. 2 - E: nicht mehr alle Darlehen sind Einkommen, sondern nur darlehensweise gewährte Sozialleistungen, soweit sie dem Lebensunterhalt dienen.
5. § 11a Abs.5 -E: freiwillige Zuwendungen Dritter doch nun doch wieder ohne Anrechnung möglich, wenn die Berücksichtigung grob unbillig wäre oder den Leistungsberechtigten nicht zu gut stellen
6. § 12 Abs.2 S.1 Nr.1 - E: der Grundfreibetrag soll doch wieder nur für volljährige Partner gelten und nicht für alle Volljährigen
7. § 20 E-: Die Anpassung der Regelbedarfe soll nun jährlich zum 01.01. anstatt zum 01.07.
8. § 21 Abs.5 + 6 - : Mehrbedarfe sind hier nicht mehr von der Erwerbsfähigkeit abhängig
9. §§ 22 ff - E (§ 22a Abs. 1, 22a Abs. 3, § 22b Abs. 1 S. 4 und § 22a Abs. 3): Die Inhalte der möglichen Satzungen wurden etwas konkretisiert
10. § 24 Abs.6- E: Erstausstattungen der Wohnung bei U25 nur dann, wenn der Träger die Kostenübernahme der KdU zugesichert hat oder von der Erfordernis abgesehen werden konnte
11. §§ 28 ff-E: weitgehende Änderungen (!) bei Bildung und Teilhabe;
  - a. Änderung in § 28 Abs. 6 Nr. 2 -E, „Unterricht in Künstlerischen Fächern und nicht nur Musikunterricht“
  - b. neben Gutscheinen soll auch Kostenübernahme möglich sein (§ 29 Abs. 1, § 30 a Abs. 1 u.a.)
  - c. allerdings weitgehende bürokratische Anforderungen, so müssen Vereinbarungen seitens der Leistungserbringer mit der Agentur für Arbeit abgeschlossen werden – nur dann kann ein Gutschein/Kostenübernahme abgerechnet werden! d.h. der Sportverein muss eine Leistungsvereinbarung abschließen, die auch eine Wirtschaftlichkeitsprüfung etc beinhaltet! (vgl. § 29 Abs.2,3 i.V.m. § 28 Abs. 6; §17 Abs.2, § 30)

ein erster Blick deutet auf ein bürokratisches Monster hin

12. § 31b Abs.1 S. 5-E: weitere Verschärfung der Sanktionsregelungen: für Feststellung der Sanktion nach der Pflichtverletzung hat das Jobcenter nun sechs statt drei Monate Zeit
13. § 34 Abs.1 S.4 , 35 -E: Ersatzansprüche erstrecken sich nun auch auf geleistete Sozialversicherungsbeiträge
14. §§ 42a-E, 43-E: Regelungen zu Darlehensrückzahlung und Aufrechnung wurden weiter konkretisiert
  - a. § 42a Abs. 1 S. 1-E: Hinzunahme des Kindervermögens nach § 12 Abs. 2 Nr. 1a
  - b. div. Änderungen was alles aufgerechnet werden darf in § 43
15. § 35a SGB XII -E: Die Satzung für die KdU soll auch im Bereich SGB XII gelten
16. § 55a SGG -E: die Möglichkeit, seitens der Vereinigungen/Verbände die Satzungen zur KdU gerichtlich überprüfen zu können, wurde wieder gestrichen
17. § 6a BKGG -E: bei Kinderzuschlag sollen auch Leistungen Teilhabe / Bildung nach § 28 gewährt werden

**Harald Thomé, 25.10.2010**

(aufbauend auf einem Papier von Oliver Stier, DW Bayern)